

Sommerzeit geschlachtetes Fleisch oder frisch gebackenes Brot, vollreifen Wein, brauchen nach c. 569 die sonst erforderlichen 3 Gerichtstermine, 6 Wochen, nicht eingehalten zu werden. Man darf sie sofort am Tage der gerichtlichen Zuweisung verwerten.

Über Familien- und Eherecht möchte ich hier nichts weiter ausführen, sondern auf die eingangs mitgeteilte Literatur verweisen.¹⁾ Das Erbrecht nimmt von cc. 621 ff., 631 ff. an einen ziemlich breiten Raum ein, teilweise stark römisch gefärbt²⁾, und bringt eine Fülle mitunter sehr verwickelter Einzelheiten von Erbstreitigkeiten, vor allen Dingen Streit um Testamente. Solche einseitigen, letztwilligen, widerruflichen Verfügungen entsprachen nicht den von alters überlieferten deutschrechtlichen Grundsätzen des Erbrechts³⁾, sondern sie sind von der Kirche „aus der untergehenden Antike durch alle Stürme der Völkerwanderung hindurch gerettet worden“.⁴⁾ Daher erklärt sich auch der römische Einfluß. Zunächst eingeführt zur Erleichterung von Verfügungen für das Seelenheil (Seelgerät), dienen sie dann auch zum Schutz der Geistlichen. Von da aus fand das Testament Eingang in Laienkreisen, in denen es seit dem 13./14. Jh. nachweisbar ist. Es konnte mündlich oder schriftlich errichtet werden, in der Regel vor Zeugen oder vor Gericht. Unter den Brünner Streitigkeiten zeigt c. 639 die Auslegung zweifelhafter Worte einer mündlichen letztwilligen Verfügung; c. 659 ebenfalls eine mündliche Verfügung vor Schöffen, dann vor anderen Leuten, Bestätigung durch Gebärden, weil infolge der Krankheit die Fähigkeit zu sprechen beeinträchtigt war. Höchst unerfreulich kommt hier der Neid, die Erbschleicherei der Verwandten zum Ausdruck, die nach Kräften versuchen, den Sterbenden zu ihren Gunsten zu stimmen; Vorgänge,

legien; s. a. J. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA.s (1886) S. 124.

¹⁾ S. 457 Anm. 1; S. 467 Anm. 1; R. Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland : u. 2 (1863/74).

²⁾ M. Božáček, Rímské právní prvky v právní knize brněnského (Práze z sem. česk. práva na Karlově univ. 9 (1924), S. 1 ff.; übrige Literatur s. ob. S. 467 Anm. 1.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 792.

⁴⁾ W. Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todeswegen im MA., 3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 42 (1921), S. 296; auch für das folgende; s. a. R. Schröder a. a. O. S. 827.